

www.nordhausen.de
mit dem größten Termin-
kalender für die Region!

Nordhäuser



Nordhausen am Harz

Ratskurier

Ausgabe Nr. 06/2007

Amtsblatt der Stadt Nordhausen

21. Juli 2007/17. Jahrgang

Amtlicher Teil

Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – vom 24. 7. 1991 (GVBl. S. 383), der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 7. 8. 1991 (GVBl. S. 329) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung – ThürAllgVwKostO – vom 27. 3. 1993 (GVBl. S. 619) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.1994 folgende Satzung und aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der jeweils gültigen Fassung und der Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 24.10.2001 die 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, am 22.02.2006 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) sowie am 23.10.1996 das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, am 15.11.2000 die Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Gebührensatzung, am 30.10.2002 die Dritte Satzung zur Änderung der Anlage zur Gebührensatzung, am 04.06.2003 die Vierte Satzung zur Änderung der Anlage zur Gebührensatzung und am 21.09.2005 die Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenverzeichnis) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nordhausen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich - unbeschadet des § 6 - nach den Gebührenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung der Gebühren Mindest- und Höchstsätze festgelegt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzulegen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren für den Rechtsbehelf das Ein- bis zweifache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme auf bis zu 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Krankengeldern und Unterstützungen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 4. Verwaltungstätigkeiten, für die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 5. Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Wahlkampfes politischer Parteien innerhalb der Wahlvorbereitungszeit.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Absatz 1 genannten Fällen hinaus abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht zur Anwendung gebracht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind keine Auslagen zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax u.ä.
 3. entstehende Reisekosten
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen zu zahlen sind
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 8. Schreibgebühren für zusätzliche Ausfertigungen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 10 Euro übersteigen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Das bezieht sich auch auf durch die Verwaltung eingeleitete Mahn- und Beitreibungsverfahren.
- (2) Gebührenschuldner im Sinne des § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages auf eine Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, soweit nicht andere Festlegungen eine sofortige Fälligkeit regeln.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung einer angemessenen Vorausleistung auf die zu erwartende Gebührenschuld abhängig gemacht werden. Die Vorausleistung ist bei der Festsetzung der endgültigen Gebühr zu verrechnen.

§ 9 Sonderregelungen

Für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis sind die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 09.08.1991 anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung vom 23.1.1991 (Beschluss Nr. 79/91) für den eigenen Wirkungskreis sowie die Ergänzung (Beschluss Nr. 79/91 b) vom 9.12.1992 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 19.01.1994

gez. Dr. Ehrhardt
Präsident der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schröter
Bürgermeister

Nordhausen, den 23. November 2001

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Nordhausen, den 27. März 2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage Gebührenverzeichnis



A m t l i c h e r T e i l

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenverzeichnis)

1 Zuständigkeitsbereich Gesamtverwaltung

1.1 Vervielfältigungen

1.1.1 Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten

- bis Format DIN A 3 je Seite 0,25 €

1.1.2 Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten

- Format DIN A 4 je Seite 1,30 €
- Format DIN A 3 je Seite 1,80 €

1.1.3 mit Bürodruckgeräten (Computer) – Farbe –

- Format DIN A 4 je Seite 0,50 €

1.1.4 mit Offsetdruckmaschine

- Format DIN A 4 je Seite 0,05 €
- Format DIN A 3 je Seite 0,08 €
- Nachbereitung (sortieren, Heften) je Seite 0,01 €
- Binden nach Aufwand

1.2 Ausstellen von Bescheinigungen, die nicht näher bezeichnet werden
5,00 € - 250,00 €

1.3 Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und keine spezielle Gebühr festgelegt ist
2,60 €

1.4 Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen

- Grundgebühr 5,00 €
- zzgl. je Seite 1,50 €

1.5 Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Abgabesatzungen, Straßenverzeichnisse und dgl.)

- für jede angefangene Seite 0,15 €
- mindestens jedoch 1,00 €

Amtsblatt

- bei Abholung in der Stadtverwaltung: 1,50 €
- bei Postversand: 2,50 €
- bei Jahres-Abonnement (incl. Postversand) 25,00 €

1.6 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde

- untere Verwaltungsebene 5,00 €
- mittlere Verwaltungsebene 13,00 €
- obere Verwaltungsebene 18,00 €

2 Finanz- und Vermögensverwaltung

2.1 Jahresauszug eines Personenkontos 5,00 €

2.2 Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für ein laufendes und ein vergangenes Haushaltsjahr 6,00 €
ansonsten ist 1.6 anzuwenden

2.3 Ausgabe einer Hundesteuer-Erstmarke 5,00 €

2.4 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke 10,00 €

2.5 Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen 2,60 €

2.6 Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Haushaltsjahr 8,00 €

2.7 Mahngebühren (s. Verwaltungskostenordnung zum Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – ThürVwZVG – in der jeweils gültigen Fassung)

2.8 Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen
a) für die Übernahme von Bürgerschaften wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 0,5 % des Bürgerschaftsbetrages, mindestens 250 €, höchstens jedoch 7.500 €
b) für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 % des verbleibenden Bürgerschaftsbetrages festgesetzt.

2.9 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 5,00 €

3 Liegenschaften und Vermessung

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechte Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten

a) bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurückerhaltenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages: 10,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € bis zu einer Höhe des Nominalbetrages von
- 50.000,00 € 5,00 €
- 250.000,00 € 2,60 €
- 500.000,00 € 1,30 €
- über 500.000,00 € 1,00 €

3.1.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter

a) bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurückerhaltenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages 10,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € bis zu einer Höhe des Nominalbetrages von
- 50.000,00 € 5,00 €
- 250.000,00 € 2,60 €
- 500.000,00 € 1,30 €
- über 500.000,00 € 1,00 €

3.1.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte

- bis 5.000,00 € 20,00 €
- je weitere 5.000,00 € 10,00 €
- maximal 51,00 €

3.1.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die

- Nichtausübung von Vorkaufsrechten 26,00 €
- Ausstellung von Zweitausfertigungen 10,00 €

3.2 Vermessung

3.2.1 Auszüge aus städtischen Kartenwerken in analoger Form

Produkt	Blattgröße	Preise (Euro)				
		A 4	A 3	A 2	> A 2	
Auszug aus digitaler Stadtkarte	Kopie/ Lichtpause oder s/w Drucker-auszug	M 1 : 250	10 €	15 €	25 €	51 €
		M 1 : 500	15 €	23 €	40 €	77 €
		M 1 : 1000 und kleiner	31 €	46 €	80 €	153 €
(mit digitalisierten Katastergrenzen bzw. Höhen)	farbiger Originalplot oder Rasterdaten	M 1 : 250	13 €	21 €	30 €	59 €
		M 1 : 500	18 €	28 €	45 €	84 €
		M 1 : 1000 und kleiner	33 €	51 €	85 €	161 €
Übersichtskarten und thematische Karten (M 1 : 5 000 bis M 1 : 50 000) alte Kartenbestände	Kopie Originalplot Rasterdaten DXF-Daten		5 €	8 €	10 €	15 €
			8 €	13 €	17 €	23 €
			10 €	15 €	21 €	36 €
			21 €	31 €	40 €	72 €
Luftbild	Farbkopie		10 €	15 €		
Auszug aus Zahlenwerk und Schrift-nachweis	Kopie Vermessungsunterlagen		15 €	23 €		

a) Wird bei Abgabe einer Diskette zusätzlich ein Plot gefordert, wird die Gebühr für die Diskette nach der Anzahl der Datenelemente berechnet (Punkt 3.2.2) und der Plot wie ein Originalplot einer Übersichtskarte berechnet.
b) Werden zusätzliche Messungen (z. B. Höhen) verlangt, die über die von Amtswegen vorgenommene Laufenthaltung hinausgehen, wird der Stundenaufwand nach Punkt 3.2.8 berechnet.
c) Die Gebühr für Auszüge aus der digitalen Stadtkarte betrifft bebauete Flächen. Für unbebaute Flächen gilt 1/4 des normalen Preises.

3.2.2 Auszüge aus dem digitalen Datenbestand

a) Stadtgrundkarte
- je Datenelement, das erstmals zur Verfügung steht
- für das erste bis 20.000 Datenelement 0,13 €
- jedes weitere Datenelement 0,06 €
Aktualisierung von bereits abgegebenen Datenbeständen wird mit 20 % der o. g. Gebühr berechnet. Unterschreitet die Gebühr den Stundenaufwand, wird dieser nach Punkt 3.2.8 berechnet.
b) Diskette Straßenverzeichnis 4,00 €

3.2.3 Koordinaten und Höhen, unbeglaubigte Koordinaten und Höhen (ohne Festpunktbeschreibung)

- für den ersten Punkt 5,00 €
- für jeden weiteren Punkt 2,00 €

3.2.4 Festpunktbeschreibungen

- für den ersten Punkt 5,00 €
- für jeden weiteren Punkt 2,00 €



Amtlicher Teil

3.2.5 Abgabe des Straßenverzeichnisses	5,00 €
3.2.6 Abgabe von Grenzmarken (einschließlich MwSt)	
- Granitstein mit Loch	5,60 €
- T-Marken, (T-Profil aus Stahl) (Schachtelhalm)	5,90 €
- Rohrmarken (Rohr aus Stahl) (Schachtelhalm)	6,00 €
3.2.7 Vermessungsarbeiten	
je angefangene halbe Stunde	
- Messtruppführer, Ingenieur­tätigkeit	25,00 €
- Vermessungstechniker, technische Fachkraft	19,00 €
- Messgehilfe	15,00 €
Für Tätigkeiten im Außendienst wird ein Zuschlag von 5 % erhoben.	
4 Stadtplanung/Bauen/Bauordnung	
4.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Wegen und Plätzen oder Kanälen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	
- untere Verwaltungsebene	
- mittlere Verwaltungsebene	siehe Punkt 1.6
- obere Verwaltungsebene	
4.2 Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten	
je angefangene halbe Stunde	
- untere Verwaltungsebene	
- mittlere Verwaltungsebene	siehe Punkt 1.6
- obere Verwaltungsebene	
Für Tätigkeiten im Außendienst wird ein Zuschlag in Höhe von 5 v. H. erhoben.	
4.3 Einsichtnahme von Akten des Bauaktenarchivs	
- Einsichtnahme je Akte/Teillakte	5,00 €
5 Kultur, Soziales und Bildung	
Stadtarchiv	
5.1 In Ergänzung des § 4 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nordhausen werden für die Benutzung des Stadtarchivs folgende weitere Gebührenbefreiungsgründe festgelegt:	
1. Benutzung für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke	
2. Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben	
3. Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können	
Von den Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs sind weiterhin befreit:	
- Arbeitslose	
- Sozialhilfe- und Empfänger von Leistungen für die Grundsicherung	
5.2 Benutzung des Archivs zu privaten Zwecken	
- für einen halben Tag	2,60 €
- für einen ganzen Tag	5,10 €
- für eine Woche	15,30 €
5.3 Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	
je angefangene halbe Stunde	
- untere Verwaltungsebene	
- mittlere Verwaltungsebene	siehe Punkt 1.6
- obere Verwaltungsebene	
5.4 Reproduktionskosten (Sofortreproduktionen)	
- DIN A 4	0,30 €
- DIN A 3	0,50 €
Kopien mit dem Reader Printer	
- DIN A 4	0,80 €
- DIN A 3	1,00 €
5.5 Fotografische Aufnahmen 24 x 36 mm	
- pro Bild	1,50 €
5.6 Recht auf Wiedergabe von Archivalien beim Druck	
je Bild oder Seite	
- Auflage bis 2 000 Exemplare	10,20 €
- Auflage bis 5 000 Exemplare	15,30 €
- Auflage bis 10 000 Exemplare	25,60 €
- darüber	30,70 €
5.7 Bereitstellung von Archivalien für Fotozwecke	5,00 €

6 Stadtentwässerungsbetrieb	
Die Verwaltungsgebühren des Stadtentwässerungsbetriebes betragen für	
6.1 Genehmigungsbescheid über die Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. eines Anschlusses and die öffentliche Entwässerungseinrichtung	
a) Grundbetrag für Neuanschlüsse und die Errichtung bzw. Veränderung wesentlicher Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive 1 Abnahme)	54,00 €
b) Grundbetrag für geringfügige Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive 1 Abnahme)	41,00 €
c) Zusätzlich für besondere Aufwendungen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z. B. unvollständige Antragsunterlagen, besondere Auflagen erforderlich, zusätzliche „Vor-Ort-Termine“ etc.)	13,00 €
6.2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
- nach Aufwand	25,00 € - 150,00 €
6.3 Entwässerungsauskunft	
- nach Aufwand	10,00 € - 25,00 €
(inklusive 1 A4 / A3 – Kopie, weitere Kopien werden gesondert berechnet)	
6.4 Einleitungsgenehmigungen nach § 15 der EWS	
- nach Aufwand	25,00 € - 150,00 €
6.5 Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen	
- je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 €
(zuzüglich ggf. erforderlicher Technik-/ Materialeinsatz)	
7 Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	
7.1 Vollzug Thüringer Straßengesetz/Fernstraßengesetz	
7.1.1 Bearbeitung Anträge Sondernutzungserlaubnisse	5,00 € - 250,00 €
7.1.2 Ordnungsverfügungen	5,00 € - 250,00 €
7.2 Bescheide nach der Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen	10,00 € - 150,00 €
7.3 Nutzung von Räumen des Kunsthhauses Meyenburg und des Tabakspeichers zu Trauzwecken	
7.3.1 Nutzung Kunsthaus Meyenburg	30,00 € - 50,00 €
7.3.2 Nutzung Tabakspeicher	15,00 € - 30,00 €
Ausfertigungsvermerk	
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.	
Bekanntmachungshinweis	
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.	
Nordhausen, den 19.01.1994	
gez. Dr. Ehrhardt	gez. Dr. Schröter
Präsident der Stadtverordnetenversammlung	Bürgermeister
Nordhausen, den 21. November 1996	
gez. Rinke	
Oberbürgermeisterin	
Nordhausen, den 8. Dezember 2000	
gez. Rinke	
Oberbürgermeisterin	
Nordhausen, den 3. Dezember 2002	
gez. Rinke	
Oberbürgermeisterin	
Nordhausen, den 26. Juni 2003	
gez. Rinke	
Oberbürgermeisterin	
Nordhausen, den 19. Oktober 2005	
gez. Rinke	
Oberbürgermeisterin	



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Ein Umweltbericht ist Bestandteil der Planung.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

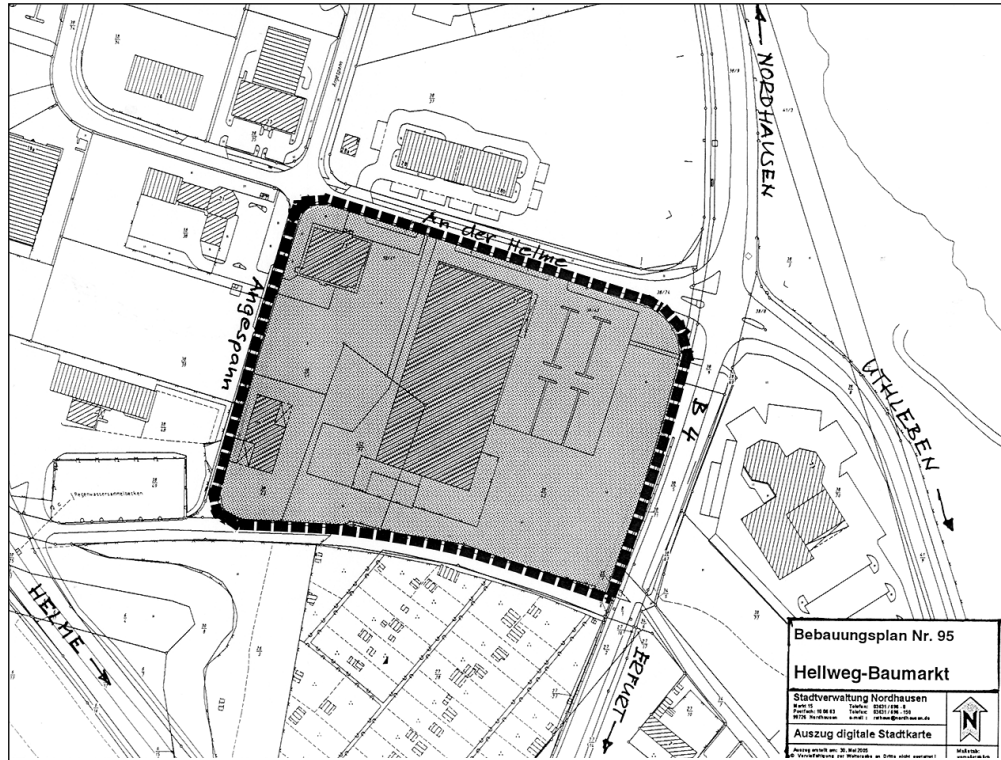
vom 30.07.2007 bis einschließlich 31.08.2007

im Flur des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.



Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Herr Reinhard Koch vom Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Nordhausen, Tel. 03631 696-465.

Nordhausen, den 12.07.2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 66 "Rüdigsdorfer Weg" der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Rüdigsdorfer Weg" beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Ein Umweltbericht ist Bestandteil der Planung.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

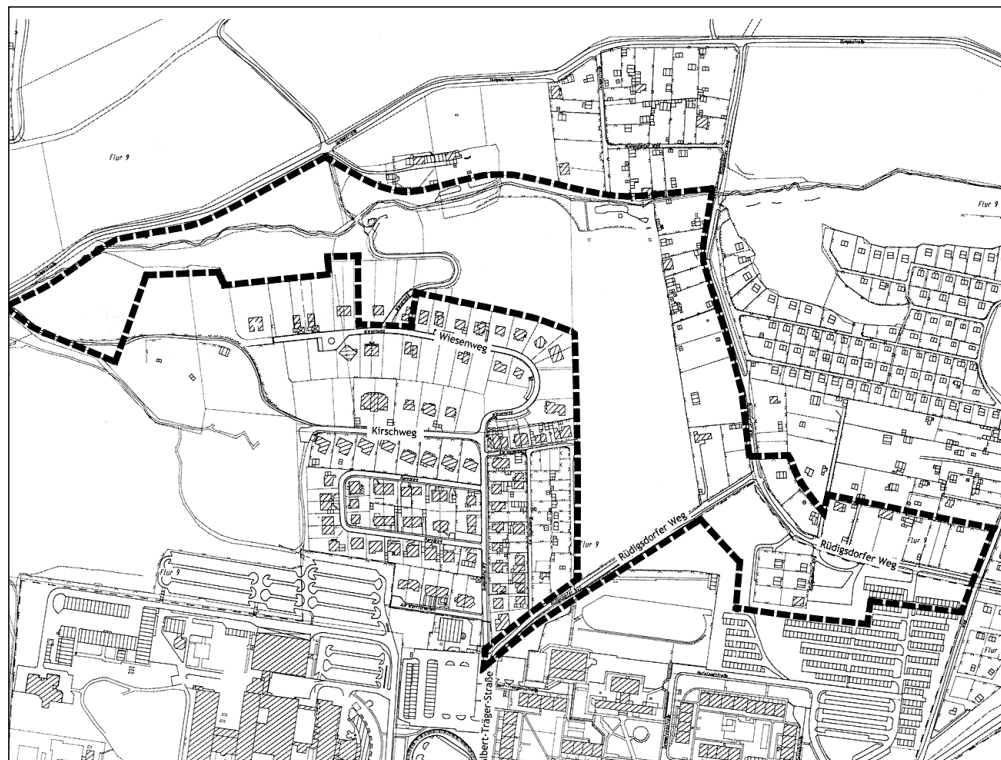
vom 30.07.2007 bis einschließlich 31.08.2007

im Flur des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.



Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Herr Martin Juckeland vom Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Nordhausen, Tel. 03631 696-428.

Nordhausen, den 12.07.2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Betr.: Einstellung von Satzungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2006 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 92 „Wochenendhausgebiet Hofberg“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2006 folgendes beschlossen:

- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 A „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - An der Helme“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 B „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - An der Helme“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 8 A „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – An der B 4/Darrweg“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10 C „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 21 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 - Bochumer Straße/Bleicheröder Straße“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 45 „Rüdigsdorf - Am Kirchberg“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 47 „Am Weinberghof“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 49 „Darrweg/Ehem. Stadion“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 58 „Henschu - Ecke“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 60 „Gumpel/Kuhberg“ der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Im Krug“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen
- Einstellung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 48 „Dorfstraße-Südost“ (OT Herreden/OL Hochstedt) der Stadt Nordhausen

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB bekannt gemacht. Die Geltungsbereiche der eingestellten Satzungsverfahren können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Nordhausen im Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung eingesehen werden.

Nordhausen, den 12.07.2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 15.11.2006

- **Ausschussvorlage Nr. 110/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 111/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 114/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 115/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 07.02.2007

- **Ausschussvorlage Nr. 116/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 117/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 118/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 120/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 121/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 18.04.2007

- **Ausschussvorlage Nr. 122/2007** – Änderung der Ausschussvorlage Nr. 73/2005 – Beitragserhebung städtische Grundstücke

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die in der Ausschussvorlage Nr. 73/2005 aufgeführte Anlage 1 um die Anlage 1 a zu ergänzen und die Anlage 2 durch die Anlagen 2a, 2b und 2c zu ersetzen. Die Stundungsvereinbarung (Anlage 4) aus der Ausschussvorlage Nr. 73/2005 wird für die Anlagen 2a, 2b und 2c gesondert abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

- **Ausschussvorlage Nr. 123/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 124/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 125/2007** (aus dem nichtöffentlichen Teil)

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen

Am 13.06.2007 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen den Beschluss der Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gefasst.

Nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszu-legen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 26 Abs. 3 ThürLPIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 14.11.2005 (Thür-StAnz Nr. 46/2005) die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis und die großen kreisangehörigen Städte Mühlhausen und Nordhausen sowie die kreisangehörigen Städte Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, und Sondershausen. Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Landesplanungsbehörde in Weimar sowie bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen in Sondershausen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen liegen

vom 13.08.2007 bis einschließlich 16.10. 2007
in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen,
Stadthaus, Dezernat für Bau und Wirtschaft, Raum 208

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag	08.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 – 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind insbesondere verfügbar:

- Umweltbericht
- Daten zu den Schutzgütern
 - Boden (schutzwürdige und besondere Böden)
 - Wasser (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete HQ 100, überschwemmungsgefährdete Bereiche HQ 200)
 - Klima/Luft (Gebiete mit hoher ökologischer Ausgleichsleistung)
 - Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete, Schutzgebiete in Planung, sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung und Waldgebiete mit herausragenden Umweltfunktionen)
 - Landschaft (gewachsene Kulturlandschaft, Gebiete mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, unzerschnittene, störungsarme Räume > 50 km²)
 - Mensch (Siedlungsgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungsseignung)
 - Kultur-/Sachgüter (regionalbedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles)
- Pläne und Gutachten
 - Untersuchungen zur Windenergienutzung in Nordthüringen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Windressourcen
 - GIS-basierte Aufbereitung der Modellergebnisse zur Kaltluftsimulation für die Nutzung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen
 - Fachgutachten zum Landschaftsrahmenplan Nordthüringen 1994
 - Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen 1999
- Stellungnahmen von Behörden im Rahmen der Durchführung des Scoping-Termines.

Anregungen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

vorgebracht bzw. als E-Mail unter regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen zur Fortschreibung und die Planunterlagen im Entwurf sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Nordhausen, den 25.06.2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch:

- Verunreinigungen
- Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben
- Fliegende Verkaufsanlagen
- Wildes Plakatieren
- Verwilderte Tauben
- Feuer im Freien
- Grillfeuer

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 39, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 23. Dezember 2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 446) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde in seinen Sitzungen vom 6. Juni und 11. Juli 2007 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkstätten,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigter und dingliche Nutzungsberechtigter im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie zum Beispiel verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,

d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten,

e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappeller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.

- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen. Die Abfälle sind dem Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises zu überlassen.

- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4 Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer (z. B. für Glas und Altpapier) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5 Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Wildes Plakatieren

(1) Plakate (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dieses ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Liffassäulen, baurechtlich genehmigte Schaukästen und Plakatwände.

(2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7 Verwilderte Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und / oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8 Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten. Offene Feuer im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) Koch- und Lagerfeuer,
 - b) Feuer zum Verbrennen naturbelassener Rückstände,
 - c) Abbrennen von Flächen, z. B. Wiesen.
- Ausnahmen können u. a. für Oster-, andere Brauchtums- und Lagerfeuer erteilt werden.

Hiervon unberührt bleiben die Feuer anlässlich der von der Unteren Abfallbehörde festgesetzten Brenntage gemäß Thüringer Pflanzenabfallverordnung.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht die notwendigen Zustimmungen der Grundstückseigentümer.

(3) Jedes nach Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle vollständig abzulöschen. Beim Betreiben von solchen Feuern im Freien ist grundsätzlich Löschgerät in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Materialien und leicht brennbaren Flächen mindestens 100 Meter,
- c) von sonstigen brennbaren Materialien mindestens 15 Meter.

(5) Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände, wie in Absatz 4 genannt, durch die Stadt genehmigt werden.

§ 9 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen, im Sinne dieser Verordnung, ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und



A m t l i c h e r T e i l

gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren sowie die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als- Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet,
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Absatz 2 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt,
 6. § 3 Absatz 2, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert, sowie die Beseitigung der

Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,

7. § 3 Absatz 3, Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt,
 8. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt,
 9. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt,
 10. § 6 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge und Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 11. § 6 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 12. § 7 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
 13. § 7 Absatz 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet,
 14. § 8 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 15. § 8 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 16. § 8 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 17. § 9 in öffentlichen Anlagen grillt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz).

§ 14 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2012.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 12.07.07

gez. i. V. Jendricke

Rinke
Oberbürgermeisterin

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch:

- Wildes Zelten
- Alkoholgenuss
- Wasser und Eisglätte
- Betreten und Befahren von Eisflächen
- Baden
- Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Leitungen
- Schneeüberhang und Eiszapfen
- Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- Befahren und Parken auf öffentlichen Anlagen
- Ruhestörenden Lärm
- Anpflanzungen
- Tierhaltung
- Hunde
- Benutzung von Sportstätten
- Mangelnde Hausnummerierung
- Fehlende Briefkästen in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 23. Dezember 2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 446) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten

des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen:
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkstätten,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigter und dingliche Nutzungsberechtigter im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit der Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (im Sinne §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.



A m t l i c h e r T e i l

§ 4 Alkoholgenuss

- (1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Bahnhofplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz) und in der Promenade ist es generell nicht gestattet, außerhalb konzessionierter Freischankflächen Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 7 Baden

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

§ 8 Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 12 Befahren und Parken auf öffentlichen Anlagen

Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der im Absatz 2 aufgeführten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Ruhezeiten sind in der Zeit von:

13:00 bis 15:00 Uhr	(Mittagsruhe)
20:00 bis 22:00 Uhr	(Abendruhe)
22:00 bis 06:00 Uhr	(Nachtruhe)
- Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt besonders für lärmintensive Arbeiten wie:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u. Ä.),
 - b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten. Für das Betreiben von Rasenmähern gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Matratzen, u. Ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster.
- (4) In den Ruhezeiten nach Absatz 2 hat jeder Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch den Lärm von Tieren belästigt werden.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (6) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten besteht.

- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 15 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere hennenloser streunender Katzen ist nicht gestattet.

§ 16 Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Hunde sind auf Straßen sowie bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, auf Wegen von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§2 Abs 3), in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, grundsätzlich an einer reißfesten Leine zu führen. Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur). Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zuhalten.
- (4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind. Die Hundesteuermarke ist mitzuführen.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:
 1. auf Kinderspielplätze,
 2. in öffentliche Badeanstalten,
 3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,
 4. in Theater und Lichtspielhäuser und
 5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan - karierte Schraffur). Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.

§ 17 Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,
5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,
6. Farnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen,
8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder



A m t l i c h e r T e i l

- alkoholische Getränke mitzuführen,
10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
 11. offenes Feuer zu legen,
 12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,
 13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
 14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 18 Mangelnde Hausnummerierung

- (1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen.
Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.
- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1-3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.
- (4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungerade Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
 - Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
 - Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.
- (6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.
- (7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.
- (8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
- (9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von 8 Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstückes als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch

§ 19 Fehlende Briefkästen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 20 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zu lassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

§ 21 Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern (Brenntage) sowie des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

§ 22 Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 2. § 4 Satz 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichen oder überwiegendem Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigt,
 3. § 4 Satz 2 auf dem Bahnhofplatz, Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz) und in der Promenade Alkohol außerhalb konzessionierter Freischankflächen in der Öffentlichkeit verzehrt,
 4. § 5 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht,
 5. § 6 Eisflächen betritt oder befährt,
 6. § 7 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet,
 7. § 8 Absatz 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt,
 8. § 8 Absatz 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht,
 9. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt,
 10. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 11. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
 12. § 12 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt,
 13. § 12 in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen parkt,
 14. § 13 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören,
 15. § 13 Absatz 4 in den Ruhezeiten Lärm durch Tierhaltung zulässt, durch den Dritte belästigt werden,
 16. § 13 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 17. § 14 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 18. § 15 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen füttert,
 19. § 16 Absatz 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
 20. § 16 Absatz 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
 21. § 16 Absatz 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist.
 22. § 16 Absatz 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, auf Wegen von Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt,
 23. § 16 Absatz 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt.
 24. § 16 Absatz 3 Satz 3 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,



A m t l i c h e r T e i l

25. § 16 Absatz 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 26. § 16 Absatz 5 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt,
 27. § 16 Absatz 5 Satz 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt,
 28. § 16 Absatz 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt,
 29. § 16 Absatz 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können,
 30. § 16 Absatz 7 Hunde an den unter Punkt 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt,
 31. § 16 Absatz 8 Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden lässt,
 32. § 17 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 33. § 17 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt,
 34. § 17 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprüh-dosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen,
 35. § 17 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt,
 36. § 17 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt,
 37. § 17 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt,
 38. § 17 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt,
 39. § 17 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt,
 40. § 17 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt,
 41. § 17 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttert,
 42. § 17 Ziffer 11 offenes Feuer legt,
 43. § 17 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt,
 44. § 17 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
 45. § 17 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt,
 46. § 18 Absatz 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt,
 47. § 18 Absatz 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet,
 48. § 18 Absatz 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist,
 49. § 18 Absatz 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt,
 50. § 18 Absatz 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt,
 51. § 18 Absatz 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder die Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt,
 52. § 19 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt,
 53. § 19 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (fünftausend) Euro geahndet werden,
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2012.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 12.07.07

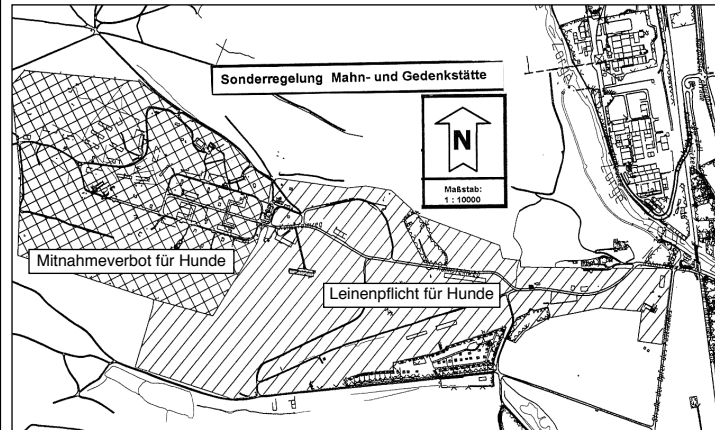
gez. i. V. Jendricke

Rinke

Oberbürgermeisterin

Anlage

Lageplan Gedenkstätte Dora-Mittelbau



O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigung, wildes Zelten, Alkoholgenuss, Wasser- und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden, Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen, zweckwidrige Benutzung von Papierkörben, Leitungen Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Befahren und Parken auf öffentlichen Anlagen, fliegende Verkaufsanlagen, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien, Grillfeuer, Anpflanzungen, Feuerwerkskörper, Tiere, Benutzung der Sportstätten und mangelnde Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigung, wildes Zelten, Alkoholgenuss, Wasser- und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden, Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen, zweckwidrige Benutzung von Papierkörben, Leitungen Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Befahren und Parken auf öffentlichen Anlagen, fliegende Verkaufsanlagen, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien, Grillfeuer, Anpflanzungen, Feuerwerkskörper, Tiere, Benutzung der Sportstätten und mangelnde Hausnummerierung in Nordhausen vom 4. Oktober 2005 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nordhausen, den 12. Juli 2007

gez. i. V. Jendricke

Rinke

Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 6. Juni 2007

Öffentlicher Teil:

- Berufung von sachkundigen Bürgern in den Rechnungsprüfungsausschuss – 2. Ergänzung, Beschluss: BV/0271/2005-3

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Ergänzung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppe wie folgt: Herr Alexander Scharff (Vorschlag der Fraktion Die Linke. PDS)
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss Bau, Umwelt und Landwirtschaft – 2. Änderung, Beschluss: BV/0079/2005-2

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Landwirtschaft wie folgt: Herr Dennis Hauptmann (Vorschlag der Fraktion Die Linke. PDS)
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Vereinbarung zur Finanzierung der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2009 bis 2012, Beschluss: BV/0691/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2009 bis 2012, unterzeichnet durch die Oberbürgermeisterin, wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Vereinbarung zur Finanzierung der Sparte Ballett der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2009 bis 2012, Beschluss: BV/0691/2007-1

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die Vereinbarung zur Finanzierung der Sparte Ballett der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2009 bis 2012 als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300.000,00 Euro jährlich wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- Zahlung von Zuschüssen an die Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2006 bis 2012, Beschluss: BV/0691/2007-2

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der jährliche Zuschuss der Stadt an die Theater Nordhausen/ Loh-Orchester Sondershausen GmbH beträgt 2.238.180,00 Euro.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Zukauf von Aktien der KEBT – Kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG), Beschluss: BV/0772/2007

Der Stadtrat beschließt den Zukauf von 360 Aktien der KEBT – Kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) zum nächst möglichen Zeitpunkt. Hierzu soll die Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen als Bevollmächtigte der Stadt Nordhausen beauftragt werden, alles Erforderliche zu veranlassen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen und durch Feuer, Beschluss: BV/0771/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen und durch Feuer.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Projekt: Wiederherrichtung Altstandort Uthleber Weg - Auftragserteilung der Planungsleistungen - Abschluss Finanzierungsvereinbarungen, Beschluss: BV/0711/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 a) Die Realisierung des Projektes „Wiederherrichtung Altstandort Uthleber Weg“
 b) Die Zustimmung zur Auftragserteilung der Planungsleistungen an die Nordthüringer Ingenieurbüro GmbH, Nordhausen.
 c) Den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen (Anlage) zwischen der Stadt Nordhausen und den Vertragspartnern:
 - TIRO Neu GmbH
 - Bau GmbH Burg Hohnstein
 - N. Neu Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG
 - F. W. Neu Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen, Beschluss: BV/0767/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen (Anlage).
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Auftragsvergabe Ausbau Darrweg, 3. BA – zwischen Kreisel Zeppelinweg und Petriblick, Beschluss: BV/0763/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Den Auftrag für den Ausbau des Darrweges, 3. BA – zwischen Zeppelinweg und Petriblick an die Bietergemeinschaft KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG und TIRO Neu GmbH zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Ausbauprogramm und Abschnittsbildung verlängerte „Dr.-Robert-Koch-Straße“, Beschluss: BV/0776/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 • Die erstmalige, endgültige Herstellung der verlängerten Dr.-Robert-Koch-Straße im Bereich der Rosengartensiedlung.
 • Die Umlage der nach Baugesetzbuch beitragsfähigen Kosten im Abschnitt Einmündung Dr.-Robert-Koch-Straße auf dem Gelände des Südharz-Krankenhauses bis zum Wendehammer in der Rosengartensiedlung.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Ausbauprogramm und Abschnittsbildung Steinbrücker Ring, 2. BA, Beschluss: BV/0777/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 • Den grundhaften Ausbau des Steinbrücker Ringes, 2. BA, einschließlich Schenkplatz und Kirchgasse, gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Fromm, Planungsbüro für Wasser- und Straßenbau in Sondershausen.
 • Die Umlage der nach Thüringer Kommunalabgabengesetz beitragsfähigen Kosten im Abschnitt Kreuzungsbereich „Zum Stadtberg“ bis Anbindung „Am Steingraben“, im Abschnitt „Schenkplatz“ und im Abschnitt „Kirchgasse“.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes zum 31.12.2006, Beschluss: BV/0765/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 1. Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am 30.05.2007 vorgenommene(n) Aufklärung(en) der Unstimmigkeiten laut dem Abschlussprüfungsbericht 2006 der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, vom 05.04.2007, voll zustimmend zur Kenntnis.
 2. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:
 a) den Jahresabschluss 2006 vom 21.03.2007, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung insgesamt i. H. v. Bilanzsumme 73.433.920,33 €
 Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung 1.352.170,54 €
 b) den Anhang mit Anlagenachweis
 c) die Erfolgsübersicht; insbesondere mit dem Betriebsergebnis i. H. v. + 1.353.616,66 €
 d) den Lagebericht der Werkleitung und den Bericht des Werkausschusses hierzu.
 3. Der Jahresabschluss 2006 vom 21.03.2007 wird wie folgt festgestellt:
 Bilanzsumme 73.433.920,33 €
 Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung 1.352.170,54 €
 Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.352.170,54 € wird wie folgt verwendet:
 a) zur Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 400.000,00 €
 b) Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 952.170,54 €
 4. Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) Entlastung erteilt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil:

keine Beschlüsse

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit:

kein Beschluss



N i c h a m t l i c h e r T e i l

Vorläufige Terminplanung für die Sitzungen des Hauptausschusses und des Stadtrates
(Änderungen sind vorbehalten)

Hauptausschuss
05. September 2007
10. Oktober 2007
28. November 2007
30. Januar 2008

Stadtrat
19. September 2007
24. Oktober 2007
12. Dezember 2007
13. Februar 2008

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ausbildung 2008 bei der Stadt Nordhausen

Die Stadt Nordhausen bildet ab 1. September 2008 folgende Berufe aus:

> drei Verwaltungsfachangestellte

Anforderungen: sehr guter Realschulabschluss, gute Allgemeinbildung, Interesse am Umgang mit Rechtsvorschriften, überzeugende persönliche Ausstrahlung, PC-Kenntnisse

> eine/n Veranstaltungskaufrau/mann

Anforderungen: sehr guter Realschulabschluss, Mindestalter 18 Jahre, Interesse an kulturellen Ereignissen, Kreativität, Engagement, Flexibilität, Führerscheinklasse B, PC-Kenntnisse

> eine/n Garten- und Landschaftsbauer/in

Anforderungen: guter Realschulabschluss, Naturverbundenheit, technisches Verständnis, wetterunabhängige Arbeitsbereitschaft, handwerkliches Geschick, gesundheitliche Eignung

> eine/n Elektroinstallateur/in

Anforderungen: guter Realschulabschluss, Technisches Verständnis sowie handwerkliches Geschick, gute Kenntnisse in Mathematik und Physik

Wir bieten eine abwechslungsreiche und interessante Ausbildung sowie eine tarifgerechte Ausbildungsvergütung.

Sollten Sie Interesse an einer Ausbildung bei der Stadt Nordhausen haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 10. September 2007 an die Stadtverwaltung Nordhausen, Hauptamt, SG Personal, Markt 1, 99734 Nordhausen.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen, da diese nicht zurückgesandt werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir darum, einen adressierten und frankierten Umschlag beizulegen. Sie haben die Möglichkeit, nach dem abgeschlossenen Bewerbungsverfahren die Unterlagen im Hauptamt, Waisenstr.7, 99734 Nordhausen abzuholen. Durch die Bewerbung entstehende Auslagen (z.B. Reisekosten für die Teilnahme am Eignungstest bzw. am Vorstellungsgespräch) werden nicht erstattet.

gez. **Jendricke**
Bürgermeister



Unfallversicherung Classic

Wir helfen, wenn Sie Hilfe brauchen

Jetzt informieren:
Unser neues Angebot!

Viele neue Leistungen

Sie sind z. B. auch versichert bei Infektionen durch einen Zeckenbiss (Borreliose oder FSME).

Niedrige Beiträge

Schon ab umgerechnet 7,70 €* monatlich.

* Unser Vorsorge-Tipp für Frauen, 18 bis 64 Jahre, Gefahrengruppe A: Vollinvalidität 250.000 €, 50.000 € Versicherungssumme Invalidität mit Progression 500 %, 500 € Unfallrente monatlich und 15.000 € Todesfallleistung (Jahresbeitrag 92,30 €)

KUNDENDIENSTBÜRO

Erika Hellwig
Tel. 03631 994974
Fax 03631 994974
erika.hellwig@HUKvm.de
Bochumer Straße 30
99734 Nordhausen
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00–12.30 Uhr
Di. u. Do. 14.00–18.00 Uhr

VERTRAUENSFRAU

Kathleen Ermisch
Tel. 03631 475545
Am Holungsbügel 29
99734 Nordhausen



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien von einem starken Energiepartner



Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.